



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Allihn, Max: Die Malertechnik und Kunstübung alter Meister : (Die Lehrjungen. Die Sanctlucasbrüderschaften. Staatliche Regelungen.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gestellt haben würde, was für die National Sache bisher geleistet und gewonnen worden, aber das Gewitter ging, Dank dem mannhaften Einschreiten Azeglio's beim König, am Haupte Cavour's und an Italien glücklich vorüber. Ein wunderbar rasches Aufleben des sardinischen Wohlstandes begleitete die volkswirtschaftlichen Reformen, durch welche Cavour seine Freiheitspolitik be- thätigte und ergänzte, und wenn die Geldbedürfnisse des Staats durch seine Unternehmungen gesteigert wurden, so wuchs doch in einem noch günstigeren Verhältnisse die Steuerkraft des Landes. —

Die Malertechnik und Kunstübung alter Meister.

(Die Lehrjungen. Die Sanctlucasbrüderschaften. Staatliche Regelungen.)

Max Allihn.

Nun zu euch ihr schwerbeladenen, vielgeplagten Märtyrer des Handwerks, ihr Lehrbuben! Man könnte es a priori construiren, daß der Meister den Gesellen schilt und dieser Lehrjungen prügelt. Zufällig schreibt aber auch Dürer von seiner Lehrzeit, daß er von den Gesellen viel zu leiden gehabt habe. Wir erblicken in dieser Notiz weder eine Andeutung des besondern Charakters Dürer's noch der besondern Rohheit der Knechte Wolgemuts, am wenigsten vermuthen wir, daß sich dieser rohe Charakter in ihrem Antheil an den Werken Wolgemuts wieder spiegelt, sondern wundern uns, wenn man sich über solchen beinahe selbstverständlichen Pannalismus, wenn ich die Worte auf die vorliegenden Verhältnisse übertragen darf, wundert. — Die Lehrzeit währte drei Jahre, wurde aber, wo das Lehrgeld nicht bezahlt werden konnte, auf vier bis fünf Jahre verlängert. Ich lasse zwei Breslauer Lehrjungen-Contracte folgen, welche weiter keiner Erläuterung bedürfen.

Nach gotis gebort M^oCCCC^oxiij.

Servatius sal dinen meister paul moler ij vor, anzuheben of sinte Lorenzitag, vnd iij vor sal der meister den Jungen cleyden vnd beschnen ezu seyner notdurft, vnd das virde vor sal der meister dem jungen geben IIIj gr. dy woche, so sal sich der selber cleyden und beschuen do vor hot globt paul schindel der Kalkschreiber.

Item ess sol dyenen Kaspar Kunrad mayster petter barsusez dem maller V jar vnd sacht an off wyhen nachten 1504 vnd der mayster sol dem jungen geben alle jar ain roch vnd 2 Hemd vnd spher bar schuch, der spher ist byrg des jungen fater.

Grenzboten I. 1874.

18

So ungefähr mag der Contract, den Dürer's Vater mit Meister Wolgemut schloß, auch gelautet haben. Wenn also Dürer schreibt: „und da man zählte nach Christi Geburt 1486 am St. Andreastage versprach mich mein Vater in die Lehre zu Michel Wolgemut, und da ich ausgelernt hatte, schickte mich mein Vater hinweg und ich blieb vier Jahr aus, bis daß mich mein Vater wieder forderte . . .“ so sind es wiederum ganz simple, selbstverständliche Dinge.

Mit der Lehrmethode scheint es schlimm ausgesehen zu haben. Die wiederholt vorkommende Bestimmung, daß ein Meister eine nur beschränkte Anzahl von Lehrlingen halten durfte — etwa vier — hat offenbar die Absicht zum Grunde, daß der Meister im Stande sei, die Jungen genügend zu instruiren; doch finden wir auch ebenso bestimmt, daß dies Gesetz nicht gehalten wird. Dürer spricht sich in der Einleitung seines Buches: „Unterweisung der Messung mit Cirkel und Richtscheidt“ über diesen Punkt folgendermaßen aus: „Man hat bißher in unsern deutschen Landen viel geschickter Jungen zu der Kunst der Mallerey gethan, die man ohn allen Grund und allein aus einem täglichen Brauch gelehrt hat, sind dieselben also in Unverstand wie ein wylder unbeschnyttener Baum aufgewachsen; wiewohl etlich aus ihnen durch stetig Uebung eyne freye Hand erlangt: also daß sie ihr Werk gewaltiglich aber unbedächtlich und allein nach ihrem Wohlgefallen gemacht haben.“

Diese zünftige Lehr- und Lernweise ist eine Frage von nicht geringer Wichtigkeit zum Verständnisse der Eigenthümlichkeiten jener Kunstperiode. Man macht die Bemerkung, daß gewisse Manieren und Darstellungsformen mit auffallender Zähigkeit festgehalten werden. Nun wird dem Lehrling nur gesagt: so wird's gemacht — ohne die von Dürer geforderte theoretische oder mindestens zum Nachdenken anregende Unterweisung beizugehen zu lassen, so muß der Junge in die Manier seines Meisters hineinkommen; es gehört aber eine bedeutende Kraft und ein reifes Alter dazu, solche Eindrücke zu überwinden. Selbst ein Dürer bleibt, obwohl zweimal in Venedig, dem Einfluß der Antike und Renaissance fast gänzlich verschlossen und weiß sich erst später mit den neuen Formen zu befreunden. Ob dies nicht in der Art liegt, wie er dem Unterricht seiner Lehrzeit empfangen hat.

Wir kehren zu den Zunftstatuten zurück, die weiter auch die Regelung des Verkehrs Kauf und Verkauf, Schutz der eigenen Zunftgenossen gegen auswärtige Concurrrenz handhaben. Daß die Amtsleute umhergingen die Werke der Zunftmeister zu beschauen, sagten wir bereits; sie üben aber auch Kritik über die, welche ausziehen, um außerhalb der Stadt feil zu halten: „Welk ammeth mann wil varen mit werk buten desse stad to deme markebe, de scal sin werk den mestern erst bezeen laten eer he dat vthvoret. (Ham-

burg.) Es wird Auswärtigen verboten vor Kirchthüren oder auf Brücken Kunst feil zu halten, und zwar wird dies Verbot auf Anzeige von Rathswegen aufrecht erhalten. Ohne Bürgerrecht und Zechen kein Handel . . . „allein im iormargkt, an welchem nder man frey ist.“ Diese Bestimmung ist wiederum fast allgemein, doch findet sich auch, wie in Heiligenstadt der Usus, daß jedem, der mit Waare ankommt, zwei Tage Freihandel gewährt wird. Es liegt auf der Hand, daß diese Satzungen am ersten und am meisten übertreten werden, sobald die Zunftverhältnisse sich zu lockern beginnen und Freihandel nicht allein geübt, sondern auch von Magistraten vertreten zu werden anfängt.

Um sich dem Zwange der Zunft zu entziehen kommt es vor, daß Maler sich in den Dienst von Domherren und geistlichen Personen begeben . . . „den zal man im kane dingen fordern (fördern) und kein goltfloher zal im noch golt noth zilbr vorkowffen.“

Zum Kriegsdienste waren alle Zunftangehörigen, ja selbst die Lehrlingen verpflichtet. In dem Lehrlingsregister der Malerzechen zu Breslau finden sich 1457 neun Namen mit dem Zusätze: dy sind nicht gewest in der herfart; eine Bemerkung, die als Tadel noch öfter wiederholt wird. Diesem kriegerischen Zwecke dient die Bestimmung, daß gewisse Einnahmen der Zunft aus Aufnahmegeldern, Strafen u. a. zur Besserung des Harnisch verwendet wurden. Der Kriegssapparat scheint also von Zunftwegen verwahrt und im Stande gehalten zu sein. Man erinnere sich indessen, daß unter dem Besitztum des Michael Ostendorfer ein paar Spitzhauben und unter dem des Caspar Durchelsteiner sein Schwert und seine Trompete vorkamen. Handelte es sich um Vertheidigung der Stadt, so waren den Zünften besondere Bastionen und Mauertheile zugewiesen, die jeder von ihnen ein für allemal bestimmt waren; auch im übrigen bildeten sie gemeinsame Züge.

Es ist bis jetzt von den Lucasbruderschaften noch mit keinem Worte die Rede gewesen. Lucasbruderschaften? was ist das? sind es die Malerzünfte unter besonderen Namen, sind es besondere Vereinigungen außerhalb der Zunft, oder gehören die Zunftgenossen beiden Vereinigungen an, oder giebt es hier Malerzünfte dort Lucasbruderschaften? Das sind Fragen, die sich uns sogleich aufdrängen. Nachzuweisen sind diese Bruderschaften seit dem dreizehnten Jahrhundert in Antwerpen, Paris, Lüneburg, Osnabrück, Luzern, Augsburg, München, Nürnberg, Würzburg und Prag. Es werden wiederholt Commenden und Jahresrenten der Lucasbruderschaft eingerichtet, es wird der St. Lucas-Tag erwähnt, Gesellen und Lehrlinge zahlen Geld und Wachs an Sante Lucas, es werden Capellen erworben, Altäre errichtet, Messner angestellt, aber alles dies giebt uns nicht Antwort auf die aufge-

worfenen Fragen. Darum scheint mir folgende Hamburger Urkunde von besonderer Wichtigkeit:

Es wird zur Commende der Bruderschaft St. Lucas im Dome eine Hausrente von 2 Mark gekauft (mit andern Worten, zum Gebrauch der Lucasbruderschaft ein Capital zinsbar angelegt) und der Aussteller bezeugt, daß er: „van den olderluden deffer (St. Lucas) broderschup vnde van den werkmestern der meler vnde glasewertere“ Bezahlung erhalten habe. Dieses kleine „und“ ist sehr schätzbar, denn es beweist uns, daß Malergilde und Lucasbruderschaft nicht identisch, daß sie getrennte Corporationen mit selbständigen Vorstehern sind. Da jedoch allgemeine Verfügungen der Malergilde sich auch auf die Lucasbruderschaft beziehen, da z. B. der Meister gehalten ist, den Lehrling gegen 1 Mark Pfennige sechs Wochen nach dem Austritte in die Lucasbruderschaft einschreiben zu lassen, da endlich sämtliche Bestimmungen derselben religiöser oder doch festerlicher Natur sind, so sind wir berechtigt, in ihr eine kirchliche Vereinigung, ich will nicht sagen innerhalb der Gilde, sondern der ganzen Gilde zu erblicken. Etwas ähnliches findet statt, wenn man sich heute eine Gemeinde als eine kirchliche und eine politische vorstellt, nur daß St. Lucas nicht den ganzen Gottesdienst, sondern etliche Feste, Leichenbegängnisse und Seelenmessen zu besorgen hatte. Somit treten denn die Lucasbruderschaften in eine Reihe mit den Kalandsbruderschaften und anderen religiösen Vereinigungen.

Specialitäten erfahren wir aus einem Statut der Lucasbruderschaft zu Lucern, die ich jedoch mit einiger Reserve mitgeteilt haben will. Nicht darum, weil es erst einer späteren Zeit angehört — es stammt vom Jahre 1540, bezieht sich aber ausdrücklich auf alten Brauch — sondern weil die Bruderschaft über den Kreis der Gilde, ja selbst der Handwerker überhaupt hinauszugehen scheint. Folgendes wird als Motiv der Neugründung respective Erneuerung der herkömmlichen Bruderschaft angeführt: „Gott dem allmächtigen der würdigen Mutter Sanct Anna und den lieben Heiligen Sanct Gulogium und Sanct Luxen zu Lob und Ehre auch ihrer Seelen zu Trost und Heile, dazu daß nach ihrem tödtlichen Abgange ihrer nicht vergessen, sondern Gedächtniß gehalten, christliche Ordnung und Liebe nachgethan würde, desgleichen damit ihr Handwerk in desto besserer Ordnung und Brauche bleiben möchte.“ Dem entsprechend werden vier Feste gefeiert: 1) St. Eligien-Tag, morndes nach St. Andresen Tag; 2) St. Gulogien-Tag, morndes nach St. Johannsen; 3) St. Anna-Tag; 4) St. Luxen des heiligen Evangelisten. An allen fand ein gesungenes Amt statt. Am Gulogien- und St. Luxentag bestand die Verpflichtung zum Kirchengange, an letzterem müssen auch bei Strafe von 1 Pfd. Wachs alle Läden geschlossen sein. Nach der kirchlichen Feier versammelt man sich zu einer Mahlzeit, zu der auch zwei Priester und ein

armer Mann geladen werden. Viermal im Jahre wird das Gedächtniß der abgestorbenen Brüder und Schwestern gefeiert, nämlich an den vier Fasten. Es wird ein Seelamt gesungen, die vier Kerzen und Kerzenstöcke werden angezündet, die Ehefrauen der beiden alten und neuen Pfleger knien dabei. Alle Beide sollen gegenwärtig sein, fünf Vaterunser, fünf Ave-Maria und einen christlichen Glauben beten, „wie das von alter her Ordnung und Brauch gewesen.“

Zur Bestattung wird durch Umsagen geladen. Bei der Messe sollen alle (mindestens einer aus jedem Hause, heißt es nach Hamburger Ordnung) gegenwärtig sein. Die Kerzen brennen, die Frauen der Pfleger knien. Jedes Seelamt wird an den Gwardian mit 10 *ſ*, an den Schüler, der zu Altar dient mit 1 *ſ* bezahlt. Der Umsager, eventuell auch ein Knabe, erhält 1 *ſ*. Der Pfleger wird für seine Mühwaltung bei den Bruderschaftsmahlen freigehalten.

Widerseßlichkeiten werden mit 1 Pfd. Wachs, bezüglich Untersagung des Handwerkes durch „einen erlaubten Stadtweibel“ und Ausstoßung bestraft. — Hierauf folgen die üblichen Verordnungen über Inhibirung nicht zünftiger Fremder, Annahme und Unterhalt der Lehrlingen, Bußen, Rechnungslegung u. a.

Somit dürfen wir also in den Lucasbruderschaften die Ausübung derjenigen Zunftsobliegenheiten wiederfinden, die den ursprünglichen Kern der Zunft ausmachten.

So sehr nun auch die Zünfte darauf bedacht waren, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen, so ist eine Mitwirkung der staatlichen, respective städtischen Macht immer, besonders aber in erster Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts (einer vorübergehenden Periode allgemeiner socialer Dissolution) nöthig geblieben. Ueberall wo es sich um Executive, Verweisung fremder Meister u. dgl. handelt, treten die städtischen Verwaltungsorgane ein. Dasselbe geschieht zum Schutze des geistigen Eigenthums. Bei den sehr mangelhaften Begriffen, die man über diesen Punkt hatte, bei der politischen Zersplitterung Deutschlands und der geringen Macht der Centralbehörden war nichts häufiger als Nachdrucke, literarische und künstlerische Diebstähle. Darunter hatten natürlich die renommirtesten Künstler am meisten zu leiden. Wie manches A. D., welches später dem Kunstkritiker schwere Stunden verursacht hat, mag von gewissenlosen Pfuschern unter ihr Werk gesetzt sein, um es desto besser zu vertreiben.

Bekannt ist, wie sich der Nürnberger Magistrat in solchem Falle der Wittwe Dürer's annahm. Dürer hatte auf eines seiner Werke, die Lehre von der Perspektive, ein kaiserliches Privileg gegen den Nachdruck auf zehn Jahre erhalten. Man übersetzte das Werk in das Lateinische, druckte es in Frank-

reich und vertrieb es im Reich an vielen Orten. Die Dürerin wandte sich an den Magistrat und bat unter Vorzeigung des Patentes um Schutz, den ihr auch Nürnberg gewährte, indem es unter dem 2. October 1532 einen langathmigen Brief gleichlautend an die Städte Straßburg, Frankfurt, Leipzig, Augsburg und Anntdorff (Antwerpen) sandte. Nach Darlegung des Thatbestandes, wird die Bitte ausgesprochen: „Die wöllen bey Iren Bürgern Buchfürern vund Druckern verfügen, dise des Thürers nachgedruckte pücher In euer Stadt oder andern Orten Im heyligen Reich nit seyl oder andern zuuerkauffen, damit vunser Burgerin die Thürerin nit vrsach hab*) . . . u. s. w.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich schon früher, wiederum mit einem bekannten Werke Dürer's. Im Jahre 1518 wurden auf einer Kirchweih vor den Thoren der Stadt „etliche gedruckte figuren, zu des Kaisers triumphe gehörig,“ von einem Landsfahrer feil geboten. Ein Formschneider aus der Stadt, der sie sah und augenblicklich erkannte, machte bei dem Rathe Anzeige. Dieser ließ dem Landsfahrer die Figuren sogleich abnehmen. Derselbe erklärte, er habe sie von einem Schreiber auf dem Säumarkt gekauft und von diesem das Versprechen erhalten, er wolle noch mehr bringen. Der Rath ließ auf den Schreiber fahnden und sich durch den Probst Melchior Pfünzing bei dem Kaiser entschuldigen. (Baader, Beiträge II. 37.)

Zeiten haben auch in Ausdrucksweise, Verkehrsform u. s. w. ihre Charaktereigenthümlichkeiten. Dies Geschlecht ist zierlich, höffisch, galant, jenes grob, zügellos, ausschweifend; und es ist nicht richtig überall eine fortschreitende Verfeinerung der Sitten vorauszusetzen. Das fünfzehnte Jahrhundert war fein, formell, „modern“, wenn ich so sagen soll, das sechzehnte brachte auch ein Zerfallen der Verkehrsformen. „Grobianische“ Manier, Schimpfreden, Pamphlet, rüdes Wesen in den Vergnügungen, unanständige Tänze, virtuose Saufereien kommen auf die Tagesordnung. Nimmt man hierzu politische Zerwürfnisse, religiöse Leidenschaften, so muß man sagen, daß dies alles ein classischer Boden für zügellose Carrikatur und Schmähdgedicht ist. Natürlich nimmt sich der Formschneider und Bücherführer dieses Themas an, ebenso natürlich aber auch tritt der Magistrat, schon seines conservativen Charakters wegen mit Verbot und Censur dazwischen. Ein Nürnberger Briefmaler Hans Guldenmund hat das Mißgeschick, vom Rathe wiederholt censurirt zu werden. Derselbe druckt im Jahre 1521 „ein schändlich gemel vnd Form, do Henrich Polerla mit einer hinter sich ragenden Feder gleich den Schweitzern auf einer Kuh sitzt.“ Er wurde auf einen versperrten Thurm gesetzt und

*) Daß dieses Schreiben, wie zu erwarten war, wirkungslos blieb, ist aus einem ein Jahr später in gleicher Angelegenheit an den Kaiser gerichteten Schreiben zu ersehen, ob letzteres besser geholfen haben mag? Ich bezweifle es.

mußte geloben die unverkauften Bilder zu eines Rathes Handen und auf das Rathhaus zu bringen, damit man sie abthue. Dem Maler und Formschneider, die das Bild gerissen und geschnitten, wurde eine „sträflische Rede“ gethan. Im Jahre 1523 wurden unter dem Rathhause viele Briefe, Gemälde und Büchlein feilgehalten, die sich gegen Pabst und Kaiser und den König von England (der damals gerade sich in den Streit der Reformation gemischt hatte und von Luther auch ein wenig in „grobianischer Manier“ abgefertigt war) richteten. Der Rath verbot den Verkauf dieser Bücher. — Zu dem Büchlein des Predigers Osiander, über den Fall des Pabstthumes, machte der oben genannte Guldenmund die Bilder und Hans Sachs die Reime. Der Rath verbot im Jahre 1527 dem Osiander den Druck und die Verbreitung solcher Büchlein und Bilder; Guldenmund mußte den vorhandenen Vorrath der Büchlein und die Form auf das Rathhaus abgeben und geloben „solchen Drucks künftig müßig zu stehen“. Hans Sachs erhielt die Weisung, des Schuhmachens und seines Handwerks zu warten. Er soll sich enthalten künftig Büchlein oder Reime ausgehen zu lassen. Das sei seines Amtes nicht. Für diesmal wolle ein Rath die Strafe bei sich behalten. Auch der Formschneider Jeronymus wurde in Pflicht genommen. Die Form zu den Bildern der Prophetin, wurde Guldenmund später wieder zurückgestellt, weil sich festsetzen ließ, daß diese Bilder schon viele Jahre zuvor gedruckt waren. Doch soll er keinen Text wieder dazusetzen.

Im Jahre 1530 ließ derselbe eine Contrafaktur der Belagerung Wiens ausgehen. Das wurde ihm verboten, weil man schon dem Maler Nikolaus Meldeman „der mit schweren Kosten darnach gezogen“ (also der erste Specialartift, von dem wir zu berichten haben), die Anfertigung eines solchen Gemäldes zugesagt hatte. Auch mußte Guldenmund die Holzstöcke dem Rathe zustellen.

Im Jahre 1535 fand man bei Guldenmund „etliche schentliche und lesterliche Büchlein mit vnzüchtigen gemalen von unordentlicher lieb.“ Das wurde dem Rath hinterbracht, Guldenmund aber antwortete, er habe das Büchlein vom Formschneider Hannes Schwarzenberger zu Augsburg erhalten, er habe sie nach Frankfurt und Leipzig mitgenommen und in letzterer Stadt alle verkauft. Auch gab er an, daß die Form noch im Besitze Schwarzenbergers oder seines Vetteres sei. Der Rath bat die Stadt Augsburg, ihm eines der Büchlein mitzutheilen, „nit darumb, das wir das zu sehen begirig“, sondern um mit weiterer Strafe gegen Guldenmund einschreiten zu können. (Baader a. a. D.)

Es ist leicht ersichtlich, daß alle diese Zunftbestimmungen nicht geeignet sind, einer Kunstübung als Rahmen zu dienen, die sie sich bewusst als Kunst erkannt und vom Handwerk unterscheiden gelernt hat. Der wirkliche Künstler

